

11.3.1.2.4

Der elektrische Antrieb der Toranlagen verfügt über eine „Notentriegelung“, mit der die Entkupplung des Antriebes manuell durch die Feuerwehr vorgenommen werden kann.

Bedingungen:

1. Die Toranlage enthält eine mechanisch zu öffnende Gehtüre („Schlupftüre“) ausreichender Größe (lichter Durchgang $\geq 1,00 \text{ m} \times 2,00 \text{ m}$).
Alternativ reicht bei Grundstückseinfahrtstoren auch ein übersteigbares Tor mit einer maximalen Höhe von 2,0 m.
Das Tor muss aufgrund seiner Konstruktion mit einer tragbaren Feuerwehrleiter (Anlegeleiter) problemlos überstiegen werden können; ein Übersteigen darf wegen zusätzlich montierten Sicherheitseinrichtungen (Übersteigschutz), wie z.B. Stacheldraht, Zackenleisten oder Stahlspitzen nicht mit Gefahren verbunden sein.
2. Das Gehäuse des Torantriebes (Motor und Kupplung) muss mit einem Objektschlüssel aus dem FSD oder mit dem F-Schlüssel der Feuerwehr geöffnet werden können und eine entsprechende Beschriftung tragen (wetterfestes Schild in der Ausführung nach DIN 4066 und dem Text: **“ Notentriegelung „ (mit Zusatz: „Schlüssel im FSD“ oder „GMA-Schlüssel Feuerwehr“** - je nach verwendeter Schließung).

Die „**Notentriegelung**“ muss auch von nicht speziell ausgewiesenen Personen (Feuerwehrmann) in kürzester Zeit mit wenigen Handgriffen und ohne speziellem Werkzeug betätigt werden können (Bedienungshinweise mit Text und Abbildungen müssen dauerhaft, witterungsgeschützt und gut lesbar im Inneren des Antriebsgehäuses angebracht sein).

Nach der Notentriegelung muss das Tor leicht von Hand geöffnet werden können und im geöffneten Zustand verbleiben (kein selbsttätiges Schließen).